
Antrag

der Piratenfraktion

Onlinepetitionen als Ausgestaltung von Volksinitiative und -begehren I

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung Verfassung von Berlin

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin in der Fassung vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779) zuletzt geändert durch Art. I Elftes ÄndG vom 17. 3. 2010 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

²Die Initiative muss von 2 500 Einwohnern Berlins unterstützt werden.

2. Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf der Unterstützung von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten.

3. Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf der Unterstützung von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten.

4. Artikel 63 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf der Unterstützung von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Berliner besser an der Arbeit des Abgeordnetenhauses zu beteiligen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Anliegen von allgemeinem Interesse über eine Form der Onlinepartizipation in das Parlament einzubringen. Vorbild ist dabei das Onlinepetitionssystem beim Deutschen Bundestag.

Im Gegensatz zur Regelung auf Bundesebene wird diese Möglichkeit dabei nicht im Petitionsrecht, sondern als Ausgestaltung von Volksinitiative bzw. -begehren geschaffen. Dadurch bleibt die Trennung zwischen dem Petitionswesen als Möglichkeit, Einzelanliegen an das Parlament heranzutragen, und den Instrumenten der direkten Demokratie für Anliegen von allgemeinem Interesse erhalten. Da diese in Berlin bereits existieren, wäre es nicht sinnvoll, Massenpetitionen an das Abgeordnetenhaus in Konkurrenz zur Volksinitiative einzuführen. Diese Umsetzung hat im Vergleich zum Online-Petitionssystem des Bundestags zudem den Vorteil, dass eine Anhörung in zuständigen Fachausschüssen statt im Petitionsausschuss stattfindet und eine ordentliche Akkreditierung der Teilnehmer möglich ist, die den gleichen Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Sicherheit genügt wie bestehende Verfahren.

Der Antrag sieht weiterhin eine Absenkung der Hürde für eine erfolgreiche Volksinitiative auf 2500 Unterstützungen vor. Dies entspricht proportional den 50.000 Unterstützungen, für die die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses im Bundestag eine öffentliche Anhörung vorsehen. Eine Hürde in dieser Größenordnung hat sich dort bewährt, ohne dass der Ausschuss durch eine Vielzahl von Anhörungen überlastet ist. Da im vorliegenden Antrag im

Gegensatz zum Petitionssystem des Bundestags zudem Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen sind, erscheint die Anpassung der Hürde sinnvoll.

Berlin, den

Simon Weiß
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion